

**Beantwortung einer Anfrage der FDP-Fraktion vom 09.09.2020
zur Sitzung der Gemeindevertretung / Haupt- und Finanzausschuss am
05.11.2020**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 entsprechend dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (Drucksache Nr. 000106/2019 1. Ergänzung) mehrheitlich beschlossen, dass für sämtliche politischen Beschlussvorlagen an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in den Jahren 2020 und 2021 eine Klassifikation nach den Auswirkungen auf den Klimaschutz („Ja, positiv“; „Ja, negativ“; „nicht einschätzbar“; „nein“) verpflichtender Bestandteil ist.

Dies vorausgeschickt, bittet die FDP-Fraktion den Gemeindevorstand um die Beantwortung folgender Anfrage:

Frage:

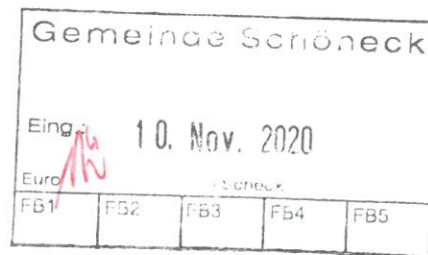
Welche Konsequenzen hat es unter Berücksichtigung sämtlicher für die politischen Gremien relevanter rechtlicher Vorschriften für den/die Antragsteller/in eines Antrages/ einer Beschlussvorlage, wenn der „verpflichtende Bestandteil“ der Kennzeichnung der Auswirkungen auf den Klimaschutz im Rahmen der Antragstellung/Beschlussvorlage nicht vorgenommen wird?

Antwort:

Keine. Im Gegenteil. Aus der Stellungnahme des HSGB ist zu entnehmen, dass es rechtlich problematisch ist, wenn von der Gemeindevertretung inhaltliche Vorgaben zu den Beschlussvorlagen gemacht werden. Vielmehr sind in § 50 Abs. 2 HGO die Informationsrechte der Gemeindevertreter endgültig geregelt. Folglich ist es möglich, dass durch die inhaltliche Vorgabe gefasste Beschlüsse rechtswidrig bzw. nichtig sind und in der Folge unwirksam sind. Die Stellungnahme des HSGB haben wir der Beantwortung beigefügt.



Gemeindevorstand der
Gemeinde Schöneck
Herrnhofstr. 8
61137 Schöneck



Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian
Unser Zeichen Adr/JP

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 06.11.2020

Datum 09.11.2020

Beschluss der GV

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit es den Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2020, Top 15. „Klimaschutz in Schöneck“c.) betrifft, ist anzumerken, dass wir es als rechtlich problematisch ansehen, wenn von der Gemeindevertretung inhaltliche Vorgaben zu den Beschlussvorlagen an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse gemacht werden. Wir sehen lediglich die Befugnis der Gemeindevertretung, verfahrensrechtliche Vorgaben zu treffen, wie z.B. zu regeln, dass die Anträge eine Begründung aufweisen müssen. Inhaltliche, politische Vorgaben können nach diesseitiger Sicht nicht vorgegeben werden, da dies in das umfassende Antragsrecht der Antragsteller eingreifen würden. Beschlussvorlagen stellen ebenfalls Anträge an die Gemeindevertretung dar. Das Antragsrecht ist ein elementares Mitgliedschaftsrecht, dass nach diesseitiger Sicht nicht beschränkbar bzw. eingrenzbar ist.

Soweit es den Beschluss unter d.) betrifft, ist anzumerken, dass die Hessische Gemeindeordnung eine Berichtspflicht im Sinne der Vorlage von Unterlagen nicht vorsieht. Gemäß § 50 Abs. 2 HGO sind vielmehr die Informationsrechte der Gemeindevertreter endgültig und abschließend geregelt. Danach besteht das Recht, Anfragen zu Tagesord-



nungspunkten zu stellen und schriftliche Anfragen an den Gemeindevorstand zu richten. Ein Recht, zu einem bestimmten Zeitpunkt unterrichtet zu werden und auch Unterlagen zu bekommen besteht nicht.

Dies gilt auch für die in e.) erfolgte Beschlussfassung entsprechend. Ein Anspruch darauf, dass der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich über die Thematik berichtet besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian